

Datum:

An das Bundesministerium für Inneres Abteilung III/1 - Legistik Herrengasse 7 1014 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in: Geschäftszahl:

MR Mag. Martina Cerny VA-6100/0007-V/1/2016 04. Oktober 2016

Betr.: Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung

der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit

Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu GZ BMI-LR1330/0013-III/1/c/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 7. September 2016, Zl. BMI-LR1330/0013-III/1/c/2016, übermittelten Verordnungsentwurf nimmt die Volksanwaltschaft Stellung wie folgt:

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass Bund, Länder, Städte und Gemeinden im Zuge des Asylgipfels am 20. Jänner 2016 in Bezug auf die Zulassung von Anträgen auf internationalen Schutz "Richtwerte [...] degressiv verteilt auf einen Planungszeitraum von vier Jahren" beschlossen hätten. Für das Jahr 2016 sei ein Richtwert von 37.500 festgelegt worden.

Wie bereits medialen Diskussionen zu entnehmen war, handelt es sich dabei um eine Zahl, die einen erheblichen Interpretationsspielraum offen lässt. Auch die Ausführungen in den Erläuterungen bieten kaum juristisch fassbare Möglichkeiten, um die Festlegung dieser Zahlen transparenter zu machen.

Was die Zahl der anhängigen Asylverfahren betrifft, so kann die Volksanwaltschaft einen enormen Beschwerdeanstieg im Jahr 2016 über die Verfahrensdauer beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) beobachten. Im gesamten Jahr 2015 langten 745 Beschwerden (siehe PB 2015 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 138 ff) ein, im Jahr 2016 mit Stichtag 3. Oktober bereits 1.030 Beschwerden. Dies spiegelt die Vielzahl der insgesamt – teilweise schon länger -

2

offenen Asylverfahren wider. Die Beschwerden über die Verfahrensdauer beim Bundesverwal-

tungsgericht sind derzeit weiterhin rückläufig.

Um dem entgegenzuwirken, hat das BMI im Jahr 2015 bereits eine erhebliche Personalaufsto-

ckung vorgenommen. Weiters hat der österreichische Gesetzgeber mit der Novelle des Asylge-

setzes 2005 (AsylG), welche mit 1. Juni 2016 in Kraft getreten ist, nach dem parlamentarischen

Verhandlungsprozess abweichend von der bisherigen gesetzlichen Entscheidungsfrist von sechs

Monaten gemäß § 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) nun für

Asylverfahren gemäß § 22 Abs. 1 AsylG eine gesetzliche Entscheidungsfrist von längstens 15

Monaten ab Asylantragstellung vorgesehen.

Die Grundversorgung war im Jahr 2015 in der Volksanwaltschaft ebenso ein wichtiges Thema

(siehe PB 2015 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 133 ff). Kommissionen der Volksanwalt-

schaft haben sowohl Bundes- als auch Landesgrundversorgungseinrichtungen besucht. Im Jahr

2016 fanden fortgesetzt Besuche statt. Die Probleme insgesamt, insbesondere in der mehrfach

besuchten Bundesbetreuungsstelle Ost Traiskirchen, sind jedoch nach Wahrnehmungen der

Volksanwaltschaft nicht mit jenen im vergangenen Jahr vergleichbar. Auch in den Bundesländern

hat sich die Situation im Laufe des Jahres 2016 deutlich entspannt. Durch Schaffung zusätzlicher

Kapazitäten konnten provisorisch zur Verhinderung von Obdachlosigkeit eingerichtete Massenun-

terkünfte aufgelöst werden (zB zuletzt Absiedlung aller Asylwerbenden aus der Traglufthalle in

Hall in Tirol).

Im Zuge eines Kommissionsbesuchs beim Grenzmanagement Spielfeld im Februar 2016 ortete

die Volksanwaltschaft Mängel bei den Dolmetschleistungen, die unbedingt – eventuell per Video-

dolmetschung – zu professionalisieren sind. Im Falle des Inkrafttretens der geplanten Verordnung

wäre die Umsetzung aus Sicht der Volksanwaltschaft unerlässlich.

Erwähnt sei, dass die inhaltlichen Grundsätze der Genfer Flüchtlingskonvention durch die Ver-

ordnung unberührt zu bleiben haben. Ebenso sei darauf verwiesen, dass nach VfSlg 19.205/2010

und 19.500/2011 in Fällen, in denen die Versorgungslage von Asylwerberinnen und Asylwerber

notorisch unsicher ist, für besonders vulnerable Personen eine individuelle Versorgungszusage

einzuholen wäre.

Der Vorsitzende

Volksanwalt Dr. Günther Kräuter